

**Allgemeine Vertragsbedingungen der Messe Berlin GmbH (Messe Berlin)
für Bauleistungen (AVB-Bau)**

- Stand: Oktober 2022 -

I.

Allgemeines

1. Für Bestellungen der Messe Berlin gelten ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, sofern nicht im Einzelfall individuelle Abweichungen vereinbart werden. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers, auch soweit sie Gegenstand einer Auftragsbestätigung oder sonstiger Bestätigungen des Auftragnehmers sind, werden nicht Bestandteil des Vertrages, selbst wenn die Messe Berlin ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen der Messe Berlin gelten auch dann ausschließlich, wenn die Messe Berlin in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Auftragnehmers Leistungen entgegennimmt oder der Vertrag vorbehaltlos ausgeführt wird.
2. Andere als die von der Messe Berlin im Vertrag oder in der Bestellung namentlich benannten Personen sind nicht berechtigt, vor, bei oder nach Vertragsschluss vom Inhalt der Bestellung und dieser Bedingungen durch mündliche oder schriftliche Erklärungen abzuweichen oder sie zu ergänzen. Dies gilt nicht für Erklärungen der gesetzlichen Vertreter und Personen, deren Vertretungsmacht gesetzlich bestimmt ist (z. B. Geschäftsführer oder Prokuristen).
3. Die Messe Berlin nimmt ihre ethisch-rechtliche Verantwortung wahr. Das Einhalten von gesetzlichen Regelungen und der ethischen Richtlinien der Messe Berlin ist Grundlage des gesamten geschäftlichen Handelns innerhalb und außerhalb des Unternehmens. Die Messe Berlin erwartet auch von ihren Geschäftspartnern das Einhalten von Recht und Gesetz sowie ein einwandfreies ethisch-rechtliches Handeln. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Auftragnehmer, die für eine gesetz- und regelkonforme sowie ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäftsbeziehung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und insbesondere die zur Unterbindung von Korruption und anderen schweren Verfehlungen im Geschäftsverkehr erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
4. Das Anbieten, Gewähren oder Versprechen von Vorteilen - gleich ob direkt oder indirekt - an Mitarbeiter, ihnen nahestehende Personen oder an Dritte (z. B. Planer, Materialprüfer, Gutachter), die mit der Durchführung oder Abwicklung des Vertrages befasst sind, oder Abreden aus Anlass der Auftragsvergabe, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellen, sind strafbar und strengstens untersagt.
- 4.1 Verstößt der Auftragnehmer oder eine für sein Unternehmen verantwortlich handelnde Person gegen dieses Verbot, so hat der Auftragnehmer der Messe Berlin eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% der Auftragssumme, mindestens 5.000,- € zu zahlen. Diese Vertragsstrafe kann neben der Vertragsstrafe wegen Verzugs

(Überschreiten von Vertragsfristen) gesondert und zudem bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Andere Rechte der Messe Berlin wie weitergehende Schadensersatzansprüche oder das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt.

- 4.2 Des Weiteren behält sich die Messe Berlin vor, gegen den Auftragnehmer - in Abhängigkeit von der Schwere und dem Umfang des Verstoßes - eine Auftragsperre mit einer Dauer von bis zu drei Jahren zu verhängen. Nach Ablauf der Auftragsperre wird der Auftragnehmer zum Wettbewerb um Aufträge der Messe Berlin wieder zugelassen, wenn seine Zuverlässigkeit durch vom Auftragnehmer zu belegenden Maßnahmen wiederhergestellt ist.

II.

Geltung der VOB/B

Sofern und soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Parteien nach den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B) in der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe der nachfolgenden zusätzlichen Regelungen:

1. Eventualpositionen (zu § 1 VOB/B)

Eventualpositionen (Bedarfspositionen) gelten - vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Einzelfall - auch dann noch nicht als beauftragt, wenn sie in der Auftragssumme enthalten sind. Die Beauftragung der Eventualpositionen erfolgt gesondert; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der Eventualpositionen auf Aufforderung der Messe Berlin auszuführen.

2. Nebenleistungen (zu § 1 VOB/B)

Außer den Nebenleistungen gemäß der VOB/C werden mit den vereinbarten Preisen auch das Säubern der Baustelle, der Baustraßen und Zufahrtswege, das Besprühen (Besprengen) der Wege und Flächen im Baustellenbereich mit Wasser zur Verhinderung von Staubeentwicklung und das Schneeräumen und Streuen der Verbindungen innerhalb der Baustelle und der Zufahrtswege, soweit es sich um nichtöffentliche Straßen handelt, abgegolten.

3. Anordnungen der Messe Berlin (zu § 1 Abs. 3 und Abs. 4 VOB/B)

Zu Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen und Festlegungen des vertraglichen Leistungsinhaltes sind ausschließlich die im Vertrag oder der Bestellung benannten Personen berechtigt. Die Vertretungsmacht der Personen, die gesetzlich bestimmt ist, bleibt unberührt.

4. Preisermittlung - Kalkulation (§ 2 VOB/B)

- 4.1 Der Auftragnehmer hat der Messe Berlin - soweit nicht bereits mit dem Angebot vorzulegen - auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung unverzüglich zu übergeben. Aus ihr muss insbesondere die Ermittlung folgender Preisbestandteile hervorgehen:

- Einzelkosten der Teilleistungen

- Gemeinkosten
- Zuschlags- bzw. Umlagefaktoren
- Kalkulationsmittelohn

Dies gilt auch für die Nachunternehmerleistungen. Die Messe Berlin ist berechtigt, die Kalkulation jederzeit einzusehen.

- 4.2 Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 oder 8 Nr. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. Ankündigung von Mehrkosten (§ 2 Abs. 5 VOB/B)

Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass ihm durch eine Änderung des Bauentwurfs oder eine andere Anordnung der Messe Berlin Mehrkosten für die vertragliche Leistung entstehen, hat er dies der Messe Berlin vor Ausführung der Leistungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ein möglicher Vergütungsanspruch wird hiervon nicht berührt.

6. Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)

- 6.1 Der Auftragnehmer hat - entsprechend dem Baufortschritt - der Messe Berlin den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag von der Messe Berlin zu liefernden Unterlagen benötigt, so rechtzeitig anzugeben, dass die Übergabe durch die Messe Berlin ordnungsgemäß erfolgen kann.
- 6.2 Soweit nichts anderes vereinbart, dürfen der Ausführung nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der Messe Berlin als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
- 6.3 Der Auftragnehmer ist für die Richtigkeit der von ihm erstellten Pläne und Unterlagen verantwortlich. Die Genehmigung von auftragnehmerseitig erstellten Plänen durch die Messe Berlin schränkt die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers dem Grunde nach nicht ein.

7. Veröffentlichungen, Werbung, Bauschild (§ 3 VOB/B)

- 7.1 Der Auftragnehmer darf die von der Messe Berlin erhaltenen Unterlagen an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messe Berlin weitergeben.
- 7.2 Der Auftragnehmer darf Mitteilungen über die Erteilung bzw. den Inhalt des Auftrages oder andere auftragsbezogene Informationen an Dritte, insbesondere Presse- und sonstige Veröffentlichungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messe Berlin vornehmen.
- 7.3 Das geschützte Messe-Logo oder sonstige Marken, die zugunsten der Messe Berlin geschützt sind, darf der Auftragnehmer nur mit Zustimmung der Messe Berlin nutzen.
- 7.4 Bau- oder Firmenschilder dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Messe Berlin und nur nach vorheriger Abstimmung über Inhalt und Gestaltung vom Auftragnehmer aufgestellt werden.
- 7.5 Flächen, die sich für Werbe- und Marketingmaßnahmen eignen (z. B. Plakatwerbung auf Bauzäunen), bleiben allein der Messe Berlin zur Nutzung vorbehalten. Eine Nutzung durch den Auftragnehmer oder durch Dritte ist nur nach vorherigem schriftlichen Einverständnis der Messe Berlin zulässig.

8. Nachunternehmereinsatz (§ 4 Abs. 8)

- 8.1. Für jede Vergabe von Leistungen an Nachunternehmer im Sinne des § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Messe Berlin einzuholen.
- 8.2. Leistungen, für die der Auftragnehmer in seinem Angebot bestimmte Nachunternehmer angegeben hat, können nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nur nach vorheriger Zustimmung der Messe Berlin an andere Nachunternehmer vergeben werden.
- 8.3. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht seinerseits ohne vorherige Zustimmung der Messe Berlin an Nachunternehmer vergibt.
- 8.4. Die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Nachunternehmern oder von Nachunternehmern der Nachunternehmer erforderliche Zustimmung des Auftraggebers wird nur erteilt, wenn der Auftragnehmer die Eignung, das heißt die Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers anhand von schriftlichen Unterlagen und Erklärungen nachgewiesen hat.

9. Bautagesberichte (§ 4 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und der Messe Berlin täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können.

10. Umweltschutz (§ 4 VOB/B)

Zum Schutze der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Behördliche Anordnungen und/oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer der Messe Berlin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er der Messe Berlin den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Wird die Messe Berlin als Verantwortlicher wegen Ausübung einer Tätigkeit nach Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 Umweltschadengesetz (USchadG) in Anspruch genommen und besteht zugleich eine Verantwortlichkeit des Auftragnehmers nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 USchadG, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Messe Berlin von sämtlichen Kosten einer solchen Inanspruchnahme ohne Einschränkung freizustellen. Die sonstigen Regelungen zu Ausgleichsansprüchen zwischen Verantwortlichen nach § 9 Abs. 2 USchadG bleiben unberührt.

11. Entsorgung (§ 4 VOB/B)

Das bei der Durchführung der vertraglichen Leistungen anfallende Material, das nicht weiter- oder wiederverwendet wird, hat der Auftragnehmer als Abfall nach den Vorschriften des KrW-/AbfG zu entsorgen. Dem Auftragnehmer obliegt die Erfüllung der Pflichten eines Abfallerzeugers/-besitzers, insbesondere die Pflicht, nur zugelassene und geeignete Entsorgungsunternehmen und/oder -anlagen zu wählen und die erforderlichen Entsorgungsnachweise zu führen. Diese hat der Auftragnehmer der Messe Berlin unverzüglich in Kopie zu übergeben. Der Auftragnehmer hat alle Auflagen und Bedingungen, die im Rahmen des Entsorgungsverfahrens von Behörden gemacht werden, eigenverantwortlich zu erfüllen und die Messe Berlin darüber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer hat der Messe Berlin die Überprüfung seiner Entsorgungsleistungen zu gestatten. Die Messe Berlin ist berechtigt, jederzeit alle die Entsorgung betreffenden Unterlagen einzusehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall, dass die Messe Berlin in Zusam-

menhang mit der Abfallentsorgung öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich in Anspruch genommen wird, die Messe Berlin von sämtlichen hierdurch entstehenden Kosten freizustellen.

12. Arbeitnehmer-Entsendegesetz (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B)

Der Auftragnehmer stellt die Messe Berlin von allen Haftungsansprüchen frei, die sich daraus ergeben, dass der Auftragnehmer, seine Nachunternehmer oder die von diesen eingesetzten Nachunternehmer ihren Verpflichtungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nicht nachkommen.

13. Meldepflicht bei Unfällen (§ 10 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei den Personen- oder Sachschaden entstanden ist, der Messe Berlin unverzüglich mitzuteilen. Sollte der Messe Berlin durch die unterlassene oder verspätete Schadensmeldung seitens des Auftragnehmers ein Schaden entstehen, insbesondere in Folge einer Überschreitung von Meldefristen bei dem zuständigen Versicherer, so ist der Auftragnehmer der Messe Berlin gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.

14. Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)

14.1 Abweichend von § 13 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 VOB/B gilt einheitlich eine Verjährungsfrist von 5 Jahren.

14.2 Nach einer Mängelrüge hat der Auftragnehmer der Messe Berlin unverzüglich einen Vorschlag für die Mängelbeseitigung vorzulegen.

14.3 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für die Mängelbeseitigungsleistungen endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Verjährungsfrist.

14.4 Der Auftragnehmer tritt sämtliche Mängelansprüche sowie Ansprüche auf Rückzahlung evtl. zu viel gezahlter Vergütung, die dem Auftragnehmer gegenüber seinen Nachunternehmern zustehen, aufschiebend bedingt an die Messe Berlin ab, und zwar für den Fall, dass

- der Auftragnehmer Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, oder soweit es sich um ein ausländisches Unternehmen handelt, Antrag auf Eröffnung eines dem Insolvenzverfahren gleichwertigen Verfahrens, stellt oder
- das Insolvenzverfahren oder das entsprechende ausländische Verfahren eröffnet worden ist oder
- das Insolvenzverfahren oder das entsprechende ausländische Verfahren mangels Masse nicht eröffnet oder wieder eingestellt worden ist.

Die Messe Berlin nimmt die Abtretung an.

15. Abnahme (§12 VOB/B)

15.1 Die Leistungen des Auftragnehmers werden förmlich abgenommen; § 12 Abs. 5 VOB/B gilt nicht. Der Auftragnehmer hat die Abnahme, ggf. auch die Teilabnahme (§ 12 Abs. 2 VOB/B) rechtzeitig schriftlich beim Auftraggeber zu beantragen.

15.2 Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messungen zu stellen und, sofern vertraglich geschuldet, die vollständigen Dokumentationsunterlagen und die Bestandspläne zu übergeben. Die vor der Abnahme vom Auftragnehmer zu übergebende Dokumentation des Bauvorhabens entsprechend der Dokumentationsrichtlinie der Messe Berlin stellt einen wesentlichen Be-

standteil der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung dar. Eine fehlende oder unvollständige Dokumentation kann einen wesentlichen Mangel gemäß § 12 Abs. 3 VOB/B darstellen, der die Messe Berlin berechtigt, die Abnahme bis zur Vorlage einer ordnungsgemäßen Dokumentation zu verweigern.

15.3 Muss aufgrund von Mängeln oder aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen die förmliche Abnahme wiederholt werden, hat der Auftragnehmer an die Messe Berlin für jede Stunde der Dauer der Abnahme / Nachabnahme 50,00 € netto für jeden an der Abnahme beteiligten Mitarbeiter oder Bevollmächtigten der Messe Berlin als pauschalen Schadensersatz zu zahlen. Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf die notwendig zur Abnahme hinzuziehenden Personen. Die Messe Berlin ist berechtigt, für Fachgewerke, an denen bei der gescheiterten Abnahme Mängel festgestellt wurden, entsprechende Fachingenieure hinzuziehen. Die Messe Berlin ist berechtigt, einen höheren und der Auftragnehmer ist berechtigt, einen niedrigeren tatsächlichen Schaden nachzuweisen.

16. Abrechnung / Nachweise / Aufmaße (§ 14 VOB/B)

16.1 Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, ist das gemeinsame Aufmaß mindestens 7 Kalendertage im Voraus zu beantragen.

16.2 Die Originale der Aufmassblätter, Wiegescheine und ähnliche Abrechnungsbelege erhält die Messe Berlin, die Durchschriften der Auftragnehmer.

17. Preisnachlässe (§ 14 und § 16 VOB/B)

Soweit nichts anderes vereinbart, bezieht sich ein als vom Hundert-Satz angebotener Preisnachlass auf die Abrechnungssummen (netto) der Vertragsleistung und gilt auch für Nachtragsleistungen. Dies gilt auch, wenn der Preisnachlass auf die Angebots- oder Auftragssumme bezogen ist. Der Preisnachlass wird bei den Zahlungen ohne besondere Ankündigung abgesetzt. Ein Pauschalnachlass wird in Prozentsätze umgerechnet und wie ein als vom Hundert-Satz angebotener Preisnachlass nach den vorstehenden Regelungen der Sätze 1 bis 3 behandelt.

18. Rechnungen (§ 14 und § 16 VOB/B)

18.1 Rechnungen sind als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchnummeriert zu nummerieren. In die Rechnungen sind unter Einhaltung der sonstigen Vorschriften die nach dem Umsatzsteuergesetz und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung erforderlichen Pflichtangaben aufzunehmen. Des Weiteren müssen in den Rechnungen Tag und Geschäftszeichen des Vertrages (Vertrags- oder Bestellnummer bzw. Vorgangsnummer der Messe Berlin) angegeben sein.

18.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit dem gesonderten Ausweis der Preisnachlässe und ggf. der Umsatzsteuerbeträge anzugeben

18.3 Jeder Rechnung sind, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart, für die abgerechneten Leistungen von der Messe Berlin schriftlich bestätigte Leistungsnachweise beizufügen.

19. Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)

19.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher von der Messe Berlin schriftlich angeordnet werden.

19.2 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 enthalten:

- das Datum
- die Bezeichnung der Baustelle und des genauen Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung
- die Anzahl und Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält die Messe Berlin, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

19.3 Sind Stundenlohnarbeiten mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

20. Zahlungen (§ 16 VOB/B)

20.1 Alle Zahlungen erfolgen bargeldlos entweder durch Banküberweisung oder durch Scheck.

20.2 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Übergabe des Überweisungsauftrages an das Kreditinstitut oder der Tag der Absendung des Schecks.

20.3 Bei Abschlagszahlungen nach § 16 Abs.1 Nr.1 Satz 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Sicherheit durch Bürgschaft nach den Vorgaben der Ziffer 23 zu leisten.

20.4 Dem Auftragnehmer obliegt es, der Messe Berlin unverzüglich nach Abschluss des Vertrages eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG zu übergeben. Andernfalls muss die Messe Berlin von den an den Auftragnehmer zu leistenden Zahlungen einen Betrag von 15 % abziehen und diesen an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abführen. Damit die Messe Berlin dieser Verpflichtung nachkommen kann, hat der Auftragnehmer ihr spätestens mit Vorlage der Rechnung das für ihn zuständige Finanzamt, seine Steuernummer und die Bankverbindung seines Finanzamtes mitzuteilen. Die Messe Berlin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Mitteilung dieser Angaben durch den Auftragnehmer Fälligkeitsvoraussetzung für die Zahlung ist, sofern vom Auftragnehmer keine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorgelegt wird.

20.5 Bei Rückforderungen der Messe Berlin aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

20.6 Die Forderungen aus Überzahlung verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Schlussrechnung eingereicht wird.

21. Abtretung (§ 16 VOB/B)

Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen die Messe Berlin ist ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

22. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

22.1 Soweit in den Besonderen Vertragsbedingungen keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Auftragnehmer eine Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Mängelansprüche zu stellen. Die Sicherheit erstreckt sich auch auf geänderte und zusätzliche Leistungen (§ 1 Abs. 3 und 4 Nr. 1 VOB/B).

22.2 Die Sicherheit beträgt 5 % der Auftragssumme. Die Sicherheit ist bei Änderungen der Auftragssumme während der Vertragsdurchführung sowie an die sich aus der Schlussrechnung ergebende Auftragssumme anzupassen. Die Sicherheit ist abweichend von § 17 Abs. 8 Nr. 2 S. 1 VOB/B erst nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13 VOB/B) zurückzugeben.

22.3 Für den Fall, dass nach den Besonderen Vertragsbedingungen - getrennt voneinander - eine Sicherheit für die Vertragserfüllung und eine Sicherheit für Mängelansprüche zu stellen sind, gilt Folgendes:

Die Sicherheit für die Vertragserfüllung sichert außer den Ansprüchen aus § 4 Abs. 7 VOB/B keine Mängelansprüche und die Sicherheit für Mängelansprüche sichert ausschließlich Mängelansprüche gemäß § 13 VOB/B.

23 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

23.1 Ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten, muss die Bürgschaftsurkunde neben der zu sichernden Hauptforderung folgende Erklärungen des Bürgen enthalten:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nicht vor Eintritt der Verjährung der gesicherten Hauptforderung.
- Die Bürgschaft ist unbedingt und unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Gerichtsstand ist Berlin“

23.2 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der jeweiligen Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

23.3 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

23.4 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

24 Kündigung

24.1 Die Messe Berlin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Neben den in § 8 Abs. 2 ff. VOB/B genannten Gründen liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer eine schwere Verfehlung begangen hat (vgl. I.5).

24.2 Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der Auftragnehmer einen Nachunternehmer ohne schriftliche Zustimmung der Messe Berlin beauftragt oder eine Weitergabe durch Nachunternehmer zulässt und/oder duldet (vgl. II.8). Die Messe Berlin ist berechtigt, zu kündigen, wenn der Auftragnehmer nach Ablauf einer ihm von der Messe Berlin gesetzten Frist die ohne die erforderliche schriftliche Zustimmung tätigen Nachunternehmer von der Baustelle nicht entfernt hat.

24.3 In diesen Fällen gilt § 8 Abs. 3, 6, 7 und 8 VOB/B entsprechend.

25 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

26 Schutz- und Urheberrechte Dritter

26.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die auf der Grundlage dieses Vertrages erbrachten Leistungsergebnisse / gekauften Produkte frei von Schutz-/ Urheberrechten Dritter sind, und dass nach seiner Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine vertragsgemäße Nutzung der seitens des Auftragnehmers erbrachten Leistungen / verkauften Produkte durch die Messe Berlin ausschließen oder einschränken. Anderenfalls wird sich der Auftragnehmer auf seine Kosten die entsprechenden Nutzungsrechte einräumen lassen, die für die vertragsgemäße Nutzung der Leistungsergebnisse/ des Vertragsgegenstandes durch die Messe Berlin erforderlich sind.

26.2 Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung von Schutz-/ Urheberrechten geltend macht und wird die Messe Berlin insoweit freistellen. Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutz-/Urheberrechten geltend gemacht werden.

26.3 Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutz-/Urheberrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Auftragnehmer in einem für die Messe Berlin zumutbaren Umfang das Recht, nach seiner Wahl entweder die vertraglichen Leistungen abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten durch die Messe Berlin vertragsgemäß genutzt werden können.

26.4 Wenn es dem Auftragnehmer nicht gelingt, Beeinträchtigungen durch Rechte Dritter auszuräumen, ist die Messe Berlin berechtigt, die Verträge ganz oder teilweise rückgängig zu machen oder eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. In jedem Fall ist der Auftragnehmer zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Messe Berlin aufgrund der Verletzung von Schutz-/ Urheberrechten Dritter entsteht.

27 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertragsverhältnisses anfallenden Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung seitens der Messe Berlin gespeichert und verarbeitet.

III.

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist nach Wahl der Messe Berlin der Sitz der Messe Berlin oder der Sitz des Auftragnehmers; für Klagen des Auftragnehmers ausschließlich der Sitz der Messe Berlin. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

IV.

Vertragswirksamkeit

Sollten Regelungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen der Messe Berlin oder der sonstigen Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder unvollständig sein, so tritt an deren Stelle oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine aus vernünftiger, objektiver Sicht für beide Vertragsseiten zu einem angemessenen Interessenausgleich führende Regelung.

V.

Anwendbares Recht

Für alle vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der Messe Berlin und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.